

Satzung

Über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Langerwehe vom 01. Dezember 2006

Lesefassung Stand: 15.12.2023

§1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Straßenbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Die Fahrbahnreinigung (Kehren und Winterdienst) der Straßen, die von der Gemeinde nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis durchzuführen ist, erfolgt entsprechend den vorhandenen Kehr- und Streuplänen. Die maschinelle Fahrbahnreinigung erfolgt 1 x wöchentlich.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückeigentümer

- (1) Die Reinigung der in dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang mindestens jeweils zur Mitte und zum Ende eines Monats den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außer gewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht hinsichtlich der Fahrbahn (einschl. der Straßenrinne) erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Fahrbahnreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Laub, Unkraut und sonstigem Grün in der Straßenrinne und sonstigen Verunreinigungen wie z.B. tierische Exkremente, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Laub und zwischen den Platten, Pflastersteinen bzw. aus Schadstellen aus der Oberfläche herauswachsendem Unkraut und sonstigem Grün sowie sonstigen Verunreinigungen wie z.B. tierische Exkremente, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflichten

- (1) Die Gehwege sind, sofern möglich, in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Wenn die Straße keinen Gehweg hat (z.B. verkehrsberuhigter Bereich) ist ein für den Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen von 1 bis 1,50 m abzustreuen bzw. von gefallenem Schnee zu räumen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4)

§ 5

Reinigungspflicht bei Widmung neuer Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

- (1) Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anhängenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, so finden für deren Reinigung die Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Reinigungsumfang wird für diese Straßen wie folgt festgelegt:
 - a. Die regelmäßige Reinigung (Kehren) der Straßen ist jeweils zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen. § 3 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- b. Solange die Fahrbahnen der Straßen nicht mit einer Abschlussdecke entsprechend den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen endgültig hergestellt sind, obliegt den Anwohnern auch die Pflicht zur Reinigung (Kehren) der Fahrbahnen.
- (3) Der Winterdienst für die Fahrbahnen wird im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von der Gemeinde durchgeführt.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Langerwehe erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 -5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 -5 dieser Satzung verstößt.
- (5) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langerwehe vom 16.11.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2005 außer Kraft.

		Ortschaft	Kennziffern						Dringlichkeitsstufen Winterdienst			
			1	2	3	4	5	6	I	II	III	
	einschl. Parkplatz Sporthalle											
	abzweigende Stichwege	Stütgerloch		x								
Am Stadion												
Am Töpferbrunnen	einschl. angrenzender Parkplatz	Langerwehe				x				x		
Am Steinchen	von Knotstr. - Am vorderen Steinchen	Stütgerloch	x	x		x				x		
Am vorderen Steinchen		Stütgerloch	x	x		x				x		
Am Wehebach		Langerwehe	x	x								
Am Weiherhof	(K 27)	Jüngersdorf	x			x			x			
An der Erk		Jüngersdorf	x	x								
An der Lochmühle		Jüngersdorf	x	x		x						x
An der Sandgrube		Langerwehe	x	x		x						x
Apolloniastraße		Langerwehe	x	x		x						x
Arnold-Homborg-Straße		Jüngersdorf	x	x								
Auf dem Berg		Jüngersdorf	x	x		x				x		
Auf dem Feldchen		Jüngersdorf	x	x		x						x
Auf dem Hiebchen		Langerwehe	x	x		x			x			
Auf den Kämpen	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x								
Auf den Kämpen	abzweigende Stichwege	Langerwehe		x								
Bachstraße		Jüngersdorf	x	x		x						x
Bahnhofplatz		Langerwehe	x	x		x			x			
Bahnhofstraße		Langerwehe	x	x		x			x			
Barbarastraße		Stütgerloch	x	x		x						x
Barbarastraße	Stichweg Wendehammer	Stütgerloch	x	x								
Bergstraße		Langerwehe	x	x		x			x			
Bürgermeister-Schoeller-Straße		Langerwehe	x	x		x						x
Christa-Schmitt-Straße		Langerwehe	x	x		x						x
Dechant-Kallen-Straße		Langerwehe	x	x		x			x			
Der Fußhof		Jüngersdorf	x	x								
Dieter-Reinartz-Straße		Stütgerloch	x	x		x				x		
Drosselweg	Stichweg + Privatstrasse	Jüngersdorf		x								
Drosselweg		Stütgerloch	x	x		x						x
Dr.-Burchard-Sielmann-Straße		Langerwehe	x	x		x						x
Exmouthplatz		Langerwehe				x			x			
Felix-Schleicher-Straße		Langerwehe	x	x								
Finkenweg		Stütgerloch	x	x		x						x
Florastraße		Langerwehe	x	x								
Franz-Schain-Straße	von Hauptstr. - Haus Nr. 2	Stütgerloch				x						x
Frenzer Weg	Zuwegung KiTa	Langerwehe	x	x		x				x		
Frenzer Weg	hinter Zuwegung	Langerwehe		x								
Gartenstraße		Jüngersdorf	x	x		x				x		
Grüner Weg	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x		x				x		
Grüner Weg	abzweigende Stichwege	Langerwehe		x								
Hans-Böckler-Straße	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x		x						x
Hans-Böckler-Straße	Stichwege Hs.Nr. 6-10, 14-20	Langerwehe		x								
Hauptstraße	Hs. Nr. 1 - 199	Langerwehe	x			x			x			
Hauptstraße	Hs. Nr. ab 200	Stütgerloch	x			x			x			
Hausbuschgasse	Nikolausberg bis Grüner Weg	Langerwehe	x	x		x			x			
Hausbuschgasse	Stück zwischen Hauptstraße und Nikolausberg	Langerwehe	x	x		x						x
Heinz-Emonds-Straße	Hs 6 - 16	Stütgerloch		x								
Heinz-Emonds-Straße	Hauptstrasse bis Finkenweg und Hs-Nr. 4	Stütgerloch	x	x		x						x

		Ortschaft	Kennziffern						Dringlichkeitsstufen Winterdienst		
			1	2	3	4	5	6	I	II	III
Hirkenweg		Langerwehe	x	x	x						x
Holzstraße		Jüngersdorf	x	x	x						x
Hospitalstraße		Langerwehe	x	x	x						x
Hülsenbergstraße	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x	x		x				
Hülsenbergstraße	abzweigende Stichwege	Langerwehe		x							
Im Baumgarten		Jüngersdorf	x	x							
Im Birkengrund		Langerwehe		x							
Im Meisenbusch		Langerwehe	x	x							
Im Gewerbegebiet		Stütgerloch	x		x				x		
Indener Weg		Jüngersdorf	x	x	x		x				
In der Peitsch	ohne abzweigende Rundstraße	Langerwehe	x	x	x				x		
In der Peitsch	abzweigende Rundstraße	Langerwehe	x	x							
Jakob-Schmitz-Straße	ohne abzweigende Stichwege	Stütgerloch	x	x	x						x
Jakob-Schmitz-Straße	abzweigende Stichwege	Stütgerloch	x	x							
Johannes-Haack-Straße		Langerwehe	x	x	x						x
Johannes-Hellwig-Straße		Jüngersdorf		x							
Josef-Heinrichs-Straße		Langerwehe			x	x	x				x
Josef-Schwarz-Straße	ohne abzweigende Stichwege (neben Turnhalle Grundschule)	Langerwehe	x			x		x			
Josef-Schwarz-Straße	abzw. Stichstraße neben Turnhalle Grundschule	Langerwehe		x							
Jüngersdorfer Straße	(L 12)	Jüngersdorf	x			x		x			
Kapellenstraße		Jüngersdorf	x	x	x						x
Karl-Arnold-Straße		Langerwehe	x	x	x					x	
Knotstraße	(L12)	Stütgerloch	x	x	x		x				
Laufenburgstraße		Jüngersdorf	x	x	x					x	
Leo-Höxter-Straße	(einschl. P + R-Parkplatz)	Langerwehe			x		x				
Lerchenweg		Jüngersdorf	x	x	x						x
Luchemer Straße		Langerwehe	x		x		x				
Maarweg		Langerwehe		x							
Margaretenstraße		Langerwehe	x	x	x						x
Marienstraße	von Hauptstraße - Bahngelände	Langerwehe/Stütgerloch		x							
Martinstraße		Langerwehe	x	x	x						x
Mühlenweg	Teilstück von Barbarastraße - Hauptstraße	Stütgerloch	x		x						x
Neuer Töpferweg		Langerwehe		x							
Neuer Weg		Jüngersdorf		x							
Neustraße	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x	x		x				
Neustraße	abzweigende Stichwege	Langerwehe		x							
Nikolausberg	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x	x		x				
Nikolausberg	abzweigende Stichwege	Langerwehe	x								
Pastoratsweg		Langerwehe	x	x	x						x
Pochmühle		Langerwehe	x	x	x						x
Pochmühlenweg	ohne abzweigende Stichwege	Langerwehe	x	x	x						x
Pochmühlenweg	Stichwege	Langerwehe	x	x							
Poststraße		Langerwehe	x	x	x		x				
Rymelsberg	Teilstück von Auf dem Hiebchen - Karl-Arnold-Straße	Langerwehe	x			x		x			
Schafenberg	Teilstück Baugebiet neben Sportplatz	Langerwehe	x	x	x		x				

		Ortschaft	Kennziffern						Dringlichkeitsstufen Winterdienst			
			1	2	3	4	5	6	I	II	III	
Schafenberg	Teilstück von Rymelsberg - Hirkenweg	Langerwehe			x		x				x	
Schießberggraben	Teilstück von Parkplatz - Bahnhofstraße	Langerwehe	x				x				x	
Schießberggraben	Teilstück von Parkplatz - Alte Kirchstraße	Langerwehe	x				x				x	
Schießberggraben	Teilstück von Hauptstraße (Wirtz-Palm) - Bahngelände	Langerwehe	x	x								
Schönthaler Straße	(L 12)	Langerwehe	x			x			x			
Schönthaler Straße	Stichweg neben Ford Gerhards	Langerwehe	x	x		x						x
Schönthaler Straße	Stichweg neues Feuerwehrhaus	Langerwehe	x			x			x			
Schützenstraße		Langerwehe	x	x		x						x
Seelebach		Langerwehe			x	x						x
Talblick		Jüngersdorf		x								
Töpferweg		Langerwehe		x								
Ulhaus		Langerwehe	x			x			x			
Ulhausgasse	Teilstück von Poststraße - Alte Kirchstraße	Langerwehe	x			x					x	
Ulhausgasse	Teilstück von Poststraße - Hauptstraße	Langerwehe	x	x		x			x			
Ulhausgasse	abzweigendes Teilstück zum Bahnhof, Gleis Richtung Aachen	Langerwehe	x			x			x			
Zehnthofweg		Langerwehe		x								
Zur Kalkbahn	ohne abzweigenden Stichweg Hs.-Nr. 39 - 41	Jüngersdorf	x	x		x					x	
Zur Kalkbahn	abzweigender Stichweg Hs.-Nr. 39 - 41	Jüngersdorf		x								
Ortschaft Luchem												
Adam-Lehnen-Straße		Luchem	x	x								
Blumenstraße		Luchem	x	x								
Brückenstraße	ohne abzweigende Stichwege	Luchem	x		x		x					x
Brückenstraße	Stichwege Hs.-Nr. 1-7, 11-17, 21-27, 28-42, 52-60, 69-77, 93-99	Luchem		x								
Burgstraße	ohne Stichwege	Luchem	x		x		x					x
Burgstraße	Stichwege	Luchem	x	x								
Driesch		Luchem	x			x						x
Dürener Weg		Luchem	x	x								
Hahnweg	Stichweg	Luchem	x	x								
Hahnweg	ohne abzweigenden Stichweg	Luchem	x		x		x					x
Lennestraße		Luchem		x								
Mittelstraße	(L 12, einschl. Parkplatz)	Luchem	x			x			x			
Ortschaft Heistern												
Am Sandberg		Heistern	x		x		x					x
An der Kante		Heistern	x		x		x				x	
Auf der Heide	von Waldstraße - Am Sandberg	Heistern	x			x					x	
Auf der Heide	ab Hs.-Nr. 4 - Ende	Heistern	x	x								
Döllersfeldchen		Heistern	x		x		x					x

		Ortschaft	Kennziffern						Dringlichkeitsstufen Winterdienst		
			1	2	3	4	5	6	I	II	III
Hamicher Straße	(K 23)	Heistern	x		x			x			
Kupfergasse		Heistern	x	x	x				x		
Nothberger Weg	ohne abzweigenden Stichweg	Heistern	x			x				x	
Nothberger Weg	abzweigender Stichweg Hs.-Nr. 5 - 11a	Heistern		x							
Pützgasse	Teilstück von Wenauer Straße - Döllersfeldchen	Heistern		x							
Pützgasse	Teilstück von Döllersfeldchen - Haus Beckers	Heistern		x							
Steinweg			x	x		x				x	
Waldstraße	von Kupfergasse - Ende		x	x							
Waldstraße	von Wenauer Straße - Kupfergasse	Heistern	x	x		x					x
Weisweilerstraße	(K 23)	Heistern	x			x			x		
Wenauer Straße		Heistern	x			x			x		
Zum Knabbert		Heistern		x							
Zum Laufenburgblick		Heistern	x	x							
Ortschaft Wenau/Hamich											
Am Daens	ohne abzweigende Stichwege	Hamich	x	x		x				x	
Am Daens	abzweigende Stichwege	Hamich		x							
Am Fasanenhang		Hamich	x	x		x				x	
Am Pfuhl		Hamich	x	x		x				x	
Auf'm Kutsch		Hamich	x	x		x				x	
Falkenweg		Hamich	x	x		x					x
Heisterner Straße		Hamich	x			x			x		
Heisterner Straße	Stichweg 12-16	Hamich		x							
Heisterner Straße	Stichweg 20a-f u. 2d-8a	Hamich	x	x		x					x
Im Maarfeld		Hamich	x	x		x					x
Klosterstraße	(K 49)	Hamich	x						x		
Kreuzfelder Straße		Hamich	x	x		x					x
Meierskamp	ohne abzweigende Stichwege	Hamich	x	x		x				x	
Meierskamp	abzweigende Stichwege	Hamich		x							
Römerweg		Hamich	x	x		x					x
Wenau	Teilstück vor Hs.-Nr. 4	Wenau	x	x		x			x		
Wenau	Teilbereich entlang des Friedhofes	Wenau	x	x		x			x		
Ortschaft D'horn											
Dürener Straße		D'horn		x							
Friedhofstraße		D'horn	x	x		x					x
In der Klaus	Bahnbrücke - Prälat-Dr.-Selung- Straße	D'horn	x	x		x					x
In der Klaus	von K 45 - Bahnbrücke	D'horn	x			x					x
In der Klaus	Stichweg Hs.-Nr. 5a - 15	D'horn	x	x							
Prälat-Dr.-Selung-Straße		D'horn	x	x		x					x
Schlicher Straße		D'horn	x			x			x		
Ortschaften Schlich/Merode											
Am Brandweiher		Schlich	x	x		x					x
Am Hinterbusch		Schlich	x	x		x					x
Am Neuhaus		Schlich	x	x		x					x

	Ortschaft	Kennziffern						Dringlichkeitsstufen Winterdienst		
		1	2	3	4	5	6	I	II	III
An der Dostel										
Burg Holzheim										
Forsthaus Bovenberg										
Gut Eichenhof										
Gut Kammerbusch										
Gut Lamerdriesch										
Gut Tannenhof										
Haus Blumenthal										
Haus Kammerbusch										
Haus Wehetal										
Krichelsmühle										
Schönthaler Hof										
Wenau Forsthaus										
Gansbecker Hof										
Gut Atzenau										
Hamicher Höfchen										
Wenauer Höfchen										
Petershof										
Mariahof										
Wilhelmshof										
Mettlermühle										
Stütgerhof										
Klosterhof										
Forsthaus Jüngersdorf										
Oligsdriesch										
Laufenburg										
Burg Frenz										
Merbericher Weg										
Haus Merberich										
Gut Merberich										
Rothammer										
Sofienhof										
Bongenhau										
Gut Schönthal										
Kleinschönthal										
Schönthal										
Lindenhof										
Ölmühle										
Kölner Straße										

Das Kehren der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger entsprechend dem vorstehenden Straßenverzeichnis hat an dem Tag zu erfolgen, an dem durch die Kehrmachine die Fahrbahnreinigung dem Kehrplan entsprechend durchgeführt wird.

Der Winterdienst ist gem. § 4 Abs. 1 - 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langerwehe in der z. Zt. gültigen Fassung durchzuführen.

Die Fahrbahnreinigung (Kehren und Winterdienst) der Straßen, die von der Gemeinde nach dem vorstehenden Straßenverzeichnis durchzuführen ist, erfolgt entsprechend den vorhandenen Kehr- und Streuplänen.

Die maschinelle Fahrbahnreinigung mit der Kehrmachine erfolgt 1 x wöchentlich.

			Kennziffern				Dringlichkeitsstufen Winterdienst				
		Ortschaft	1	2	3	4	5	6	I	II	III
In - Kraft - Treten											
<p>Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langerwehe vom 15.12.2023 (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p><u>Bekanntmachungsanordnung:</u></p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Langerwehe, den 15. Dezember 2023 Der Bürgermeister</p> <p>(Münstermann)</p>											